

---

## Bewertung nach OR

Evelyn Teitler, Tagung Rechnungswesen, Lake Side, 7. September 2016

## Beilagen

PwC Broschüre, «Das neue Rechnungslegungsrecht» **mit Gesetzestext** mit Zusammenfassung des Inhalts OR Rechnungslegung.  
Gilt auch für die Präsentation von Herrn Prof. Marco Passardi

**Lösungen** zu den 14 Fällen

## Agenda

- a. Erfassung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten
- b. Folgewertung von Vermögenswerten
  1. Historische Bewertung
  2. Marktwerte und Schwankungsreserven
  3. Vorräte
  4. Angefangene Arbeiten
  5. Liegenschaften
- c. Fremdwährungen und Fremdwährungsumrechnungen

## a. Vermögenswert

«Als Aktiven müssen Vermögenswerte bilanziert werden, wenn aufgrund

1. vergangener Ereignisse über sie
2. verfügt werden kann,
3. ein Mittelzufluss **wahrscheinlich** ist und
4. ihr Wert verlässlich geschätzt werden kann.

Andere Vermögenswerte dürfen nicht bilanziert werden.»

Art. 959, Abs. 2 OR

Das Element "wahrscheinlicher" Mittelzufluss ist sehr progressiv:  
 FER Rahmenkonzept Ziff. 15: "**voraussichtlich** Nutzen bringen»

Ersterfassung: Bewertung höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellkosten (Art. 960a, Abs. 1 OR)

Grundsatz: Einzelbewertung, Art. 960, Abs. 1 OR

### a. Fall 1: Aktivierbar oder nicht? Argument für Ihre Entscheidung nennen

UNTERNEHMER  
FORUM SCHWEIZ

- Selbst erarbeitete Marken
- Käuflich erworbener Kundent Stamm
- Goodwill, originärer
- Weiterbildungskosten
- Patent in Indien, das nicht beachtet wird
- Gold der SNB bei Annahme der Goldinitiative

#### Lösungen:

- Nein, Kosten nicht bestimmbar
- Ja, Kauf, da Nutzen-  
erwartung
- Nein, Kosten nicht bestimmbar
- Nein, keine Verfügung  
der Unternehmung
- Nein, Verfügungsmacht fehlt
- Nein, no control: Verkauf  
nicht erlaubt

Bewertung nach OR

5

### a. Fall 2: Leasing

UNTERNEHMER  
FORUM SCHWEIZ

#### Ausgangslage

Leasing einer Produktionsanlage mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren. Nach 8 Jahren: vorteilhafte Kaufoption.

**Fragen:** Aktivierung dieses Leasingvertrags beim Leasingnehmer?  
Falls ja, konkrete Voraussetzungen?

**Lösung:** Voraussetzungen für Aktivierungspflicht

1. Vergangenes Ereignis = Vertragsabschluss
2. Mittelzufluss: Damit wird gerechnet
3. Beim Leasing sind die Kosten kalkulierbar
4. Verfügungsgewalt? Fast über die ganze Nutzungsdauer gegeben, nachher nicht Entzug, da Kaufoption.

Aktivierungs-Kriterien erfüllt, Aktivierungspflicht, auch wenn Position «geleaste Anlagegüter» in der Mindestgliederung fehlt.  
Im Anhang: Offenlegung der Restverbindlichkeit

Bewertung nach OR

6

### a. Fall 3: Steueraktiven aus Verlusten

UNTERNEHMER  
FORUM SCHWEIZ

#### Ausgangslage

Wir haben dieses Jahr wegen eines unversicherten Haftpflichtfalles einen Verlust erfassen müssen. Im übrigen sind wir mit dem Gewinn verheissenden Businessplan auf Kurs.

#### Frage:

Aktivierung eines Verlustvortrages?  
Steuerliche Verluste können während 7 Jahren verrechnet werden.

#### Lösung Voraussetzungen für Aktivierungspflicht

1. Vergangenes Ereignis = Verlust aus Haftpflicht
2. Wahrscheinlicher Nutzen: ja
3. Steuerreduktion durch Verlust-Aktivum schätzbar
4. Verfügungsgewalt? Da wir künftig wieder Gewinn machen werden, verfügen wir über den Nutzen und z.T. auch über dessen Timing.

Im gegebenen Fall treffen die Aktivierungs-Voraussetzungen zu. Aktivierung nach OR verlangt.

Bewertung nach OR

7

### a. Fall 4: Aktivierung selbst erarbeiteter Immaterieller?

UNTERNEHMER  
FORUM SCHWEIZ

#### Ausgangslage

- Ein raffiniertes, einzigartiges Produktionsverfahren führt voraussichtlich zur Herstellung eines innovativen Jogurts.

- **Fragen:** Aktivierung des Produktionsverfahrens?  
Falls ja, konkrete Voraussetzungen?



#### Lösung Voraussetzungen für Aktivierungspflicht

1. Vergangenes Ereignis = Entwicklung des Verfahrens
2. Absatzpreis, der **Gewinn** (*wahrscheinlicher Mittelzufluss*) bringt, realisierbar?
3. Wert schätzbar? Eher vorsichtig. Erlaubt die Kostenrechnung die Erfassung der Kosten für die Verfahrensentwicklung?
4. **Verfügungsgewalt?** Kann das Produkt nicht bald ungeschoren imitiert werden?

Falls alle Voraussetzungen zutreffen, dann **müssen** diese Entwicklungskosten aktiviert werden!



Bewertung nach OR

8

### a. Fall 5: Anlage- oder Umlaufvermögen?

UNTERNEHMER  
FORUM SCHWEIZ

#### Ausgangslage

- Ein Kunsthändler schlägt seine Bilder, wie die Konkurrenz, durchschnittlich einmal in 5 Jahren um.
- **Fragen:** In welchem Bilanzposten müssen die Bilder nach **OR 959 III** enthalten sein? Umlauf- oder Anlagevermögen? Begründen.

#### Lösung

- Nach 959 III OR geht es um den "**normalen Geschäftszyklus**" und der beträgt bei diesem Kunsthändler 5 Jahre. Deshalb
  - **Umlaufvermögen**
  - Vorräte

Bewertung nach OR

9

### a. Verbindlichkeiten, Art. 959, Abs. 5 OR

UNTERNEHMER  
FORUM SCHWEIZ

"Verbindlichkeiten müssen als Fremdkapital bilanziert werden, wenn sie

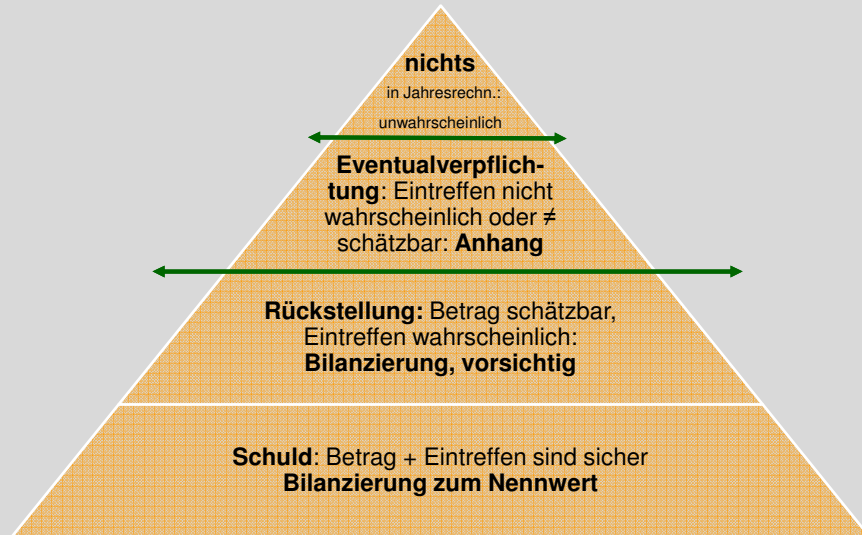
1. durch **vergangene Ereignisse** bewirkt wurden,
2. ein Mittelabfluss **wahrscheinlich ist** und
3. ihre Höhe **verlässlich geschätzt** werden kann.« Art. 959, Abs. 5

Grundsatz: Einzelbewertung, Art. 960, Abs. 1 OR

Bewertung nach OR

10

### a. Von der Verbindlichkeit zur Nicht-Bilanzierung



Bewertung nach OR

11

### a. Fall 6: Rückstellungen, Erfassungspflicht = ja; jedoch, stille Reserven hemmungslos

UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ

#### Aufgabe:

Ergänzen Sie die Tabelle: **Erfassung von Rückstellungen nach OR**

#### OR 959 V = true & fair: Erfassungspflicht

- Ereignis in der Vergangenheit
- Wahrscheinlicher Mittelabfluss
- Verlässliche Schätzung möglich

#### Art. 960e, Abs. 3 OR: Stille Reserven zulässig

- **Vorsicht** OR 960 II
- **Sanierungsrückstellungen**
- **stille Reserven auf Rückstellungen nach Lust und Laune**
- **obsoletere Rückstellungen können beibehalten werden**

Bewertung nach OR

12

### a. Fall 7: Offenlegung genügend?

UNTERNEHMER  
FORUM SCHWEIZ

Zahlen in Mio CHF 2015	
Langfristiges Fremdkapital	
Rückstellungen	11'000
<b>Bilanzsumme</b>	<b>21'000</b>

#### Ausgangslage

Die Bilanz zeigt u.a. das Folgende:

#### Frage

1. Genügen diese Angaben?
2. Falls nein, welcher Ergänzungen bedürfen sie?

#### Lösung

Nein.

1. Vorjahreswert <sup>958d II OR</sup>
2. Kommentar zu den Rückstellungen und ihrer Bewegung, <sup>959c I, Ziff. 2 OR</sup>
3. Eventuell wäre eine Aufschlüsselung der Rückstellung verlangt, <sup>959a III OR</sup>

Bewertung nach OR

13

### a. Fall 8: Rückstellungspflicht / - möglichkeit

UNTERNEHMER  
FORUM SCHWEIZ

#### Ausgangslage

- Unterhaltsarbeiten an einer Hotelliegenschaft werden im 10-Jahresrhythmus vorgenommen. Geschätzte Höhe in 10 Jahren: 2 Mio. Gebäudeversicherungswert 18 Mio.

#### Lösung

- **Fragen:** Jährliche Rückstellungen? Falls ja, Höhe?



**OR:** Es fehlt das **Ereignis in der Vergangenheit**; = Zukunftsaufwand

- **Aber 960e III, Ziff. 2 gestattet Rückstellungen zur Sanierung von Sachanlagen.**

Hier also handelsrechtlich CHF 200'000 p.a. **oder beliebig höher** zugelassen.

**OR 959V allein, würde hier keine Reserven zulassen.**

#### Steuerliche Aspekte

- Auch **steuerlich** grundsätzlich zulässig, z.B. **Kt. Zürich:** 1% der Gebäudeversicherungssumme p.a. bis max. 15% der Gebäudeversicherungssumme, das wären hier 180'000 für 10 Jahre. CHF 20'000 p.a. würden dann grundsätzlich nicht als "*geschäftsmässig begründet*" gelten.

Bewertung nach OR

14

## Zusammenfassung: a. Erfassung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

- Ein **Vermögenswert** ist relativ **rasch zu bilanzieren**, z.B. Finanzleasing oder realistische Steueraktiven
  - das **Ermessen** und das Vorsichtsprinzip gewähren hier einen gewissen Freiraum und
  - das Vorsichtsprinzip im Sinne OR **schützt** vor **aggressiver** Bilanzierung
- Verbindlichkeiten müssen wie bei FER bilanziert und in der Folge jährlich neu bewertet werden
- Das OR – Konzept wird durch die wie bisher zulässigen stillen Reserven untergraben.

Bewertung nach OR

15

## Agenda

- a. Erfassung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten
- b. Folgewertung von Vermögenswerten
  1. Historische Bewertung
  2. Marktwerte und Schwankungsreserven
  3. Vorräte
  4. Angefangene Arbeiten
  5. Liegenschaften
- c. Fremdwährungen und Fremdwährungsumrechnungen

Bewertung nach OR

16





- UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ
- ## b. 1. Historische Folgebewertung, OR 960a
- Planmässige Abschreibung nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen
  - Direkte oder indirekte Abschreibung zulasten der ER
  - Keine kumulierten Abschreibungen in den Passiven
  - **Das Spiel mit den stillen Reserven ist durch das neue Rechnungslegungsrecht nicht eingeschränkt worden:**
    - Zusätzliche Abschreibungen «zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens»
    - Nicht mehr begründete Abschreibungen und Wertberichtigungen müssen nicht korrigiert werden
- Bewertung nach OR 18

## b. 1. Wertberichtigungen/ Impairments OR 960III (= ausserplanmässige Abschreibungen) bei historischer Bewertung

UNTERNEHMER  
FORUM SCHWEIZ

«Bestehen konkrete **Anzeichen** für eine Überbewertung von Aktiven oder für zu geringe Rückstellungen, so sind die Werte zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.»

- Riegel gegen das Verdrängen von Anzeichen von Wertbeeinträchtigung.
- Wertberichtigungen dürfen übertrieben werden (stille Reserven)
- Nicht mehr begründete Wertberichtigungen müssen nicht «wertaufgeholt» werden
- Keine Bewertungsregeln für den Impairment Test im Gegensatz zu FER

Bewertung nach OR

19

## b. 1. Fall 9: Wertberichtigungen; was sind Impairment-Anzeichen einer Liegenschaft?

UNTERNEHMER  
FORUM SCHWEIZ

### Externe Anzeichen?

- Immobilienblase platzt
- Steigende Zinsen vermindern den Nutzwert der Liegenschaft
- Erhöhte Leerstandsquote im Umfeld
- Autobahn-Zufahrt wird aufgehoben
- Ausnutzungsgrad wird amtlich vermindert

### Interne Anzeichen?

- Asbest wird entdeckt
- Gartenrestaurant kommt ins Erdgeschoss einer luxuriösen Wohnliegenschaft
- Erdbebenschutz ungenügend
- Leerstand in der Liegenschaft
- Mieter mit geringer Bonität
- Hauptmieter kündigt
- Isolation nicht auf dem regulatorischen Stand

Bewertung nach OR

20

## b. 1. Wertberichtigungsverlust im Spiegel der Kommentare

UNTERNEHMER  
FORUM SCHWEIZ

**HWP:** Beschreibt FER-Rezept ohne Erwähnung von FER und empfiehlt, Wertberichtigungen von den Abschreibungen trennen

Peter **Böckli** verweist auf die in OR 960III genannten kaufmännischen Grundsätze und spricht davon, das FER «*pragmatische und wertvolle Anregungen*» biete, ohne daraus eine Verpflichtung zu konstruieren.

Lorenz **Lipp:** Hinweis auf FER

**Handschin:** Hinweis auf FER und Stetigkeit

**Praxiskommentar:** OR definiere nicht, deshalb FER oder IFRS

Da Swiss GAAP FER nicht automatisch als anerkannter kaufm. Grundsatz für das OR gilt, ist wohl als Benchmark auch allein der Nutzwert oder Netto-Marktwert möglich, sofern für den Test stetig angewendet.

Bewertung nach OR

21

## b. 1. Wertberichtigungsverlust nach FER Fall 10

UNTERNEHMER  
FORUM SCHWEIZ

### Ausgangslage

Unser Unternehmen hat gegenüber einem Kunden eine Forderung von 800. Die Forderung ist vor 2 Monaten fällig geworden, die Informationen über den Kunden sind eher negativ. Ein Inkassobüro würde uns diese Forderung rückgriffsfrei für 350 abkaufen. Wir schätzen den Barwert auf 650. Dies, weil wir mit dem Kunden eine Abzahlungsvereinbarung und einem gewissen Forderungsverzicht vereinbaren möchten.

**Aufgabe:** Welche Auswirkungen haben diese Infos für den Abschluss?



Bewertung nach OR

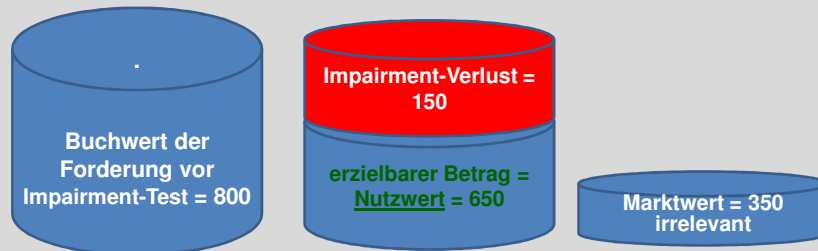
22

## b. 1. Wertberichtigungsverlust nach FER Fall 10. Lösung:

UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ

### Ausgangslage

Unser Unternehmen hat gegenüber einem Kunden eine Forderung von 800. Die Forderung ist vor 2 Monaten fällig geworden, die Informationen über den Kunden sind eher negativ. Ein Inkassobüro würde uns diese Forderung rückgriffsfrei für 350 abkaufen. Wir schätzen den Barwert auf 650. Dies, weil wir mit dem Kunden eine Abzahlungsvereinbarung und einem gewissen Forderungsverzicht vereinbaren möchten.



**Erklärung:** Nach FER (und IFRS) ist der Benchmarkwert zum Buchwert («erzielbarer Wert») der höhere von Nettomarkt- und Nutzwert (FER 2/16 und 2/41). Nach OR, Vorsichtsprinzip, auch Impairmentverlust von 450 oder mehr zulässig.

Bewertung nach OR

23

## b.2. Beobachtbare Marktpreise, OR 960b

UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ

- Formulierung offen:  
*"In der Folgebewertung dürfen **Aktiven** mit... einem **anderen beobachtbaren Marktpreis** in einem aktiven Markt zum Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet werden."* Art. 960b, Abs. 1 OR
- Diese Formulierung schliesst keine Aktiven grundsätzlich aus.
- Auch selbst generierte Immaterielle, welche der Definition von OR 959 II genügen, sind nicht generell ausgeschlossen
- Damit geht das OR über die klar definierten FER oder IFRS-Regelungen hinaus:
  - FER und IFRS kennen aktuelle Werte nur für spezifizierte Positionen.

Hier wurde eine Türe in ein unbekanntes Gelände weit aufgestossen! Ohne Guidelines zu geben!

Bewertung nach OR

24

## b.2. Beobachtbare Marktpreise; gemäss HWP

"Attribute des **vollkommenen** Marktes sind:

- grosse Anzahl und Regelmässigkeit von Transaktionen zwischen Käufern und Verkäufern („aktiver Markt“)
- homogene Produkte
- kaum Eintritts- und Austrittsbarrieren
- nahezu vollkommene Information; insb. einsehbare Preise und Transparenz in Bezug auf das Zustandekommen eines Preises
- tiefe Transaktionskosten
- Grundsatz der Profitmaximierung

Je besser nun ein Markt einen solchen nahezu vollkommenen Wettbewerb garantiert, desto eher lässt sich der darin beobachtbare Marktpreis als Basis für die Marktbewertung gemäss Art. 960b OR heranziehen, d.h. desto eher kann von einem „aktiven Markt“ bzw. „Börse“ im Sinne des Gesetzes ausgegangen werden."

## b.2. Beobachtbare Marktpreise

«**Level 1** sind die an aktiven Märkten für **identische** Aktiven oder Schulden notierten Preise, auf die das Unternehmen am Bewertungsstichtag zugreifen kann.» IFRS 13.76.  
Beispiele: Nestlé Aktie an der SIX am 7.9.16, VW Golf Alltrack im günstigsten Markt, also z.B. Direktimportpreis.

**Level 2:** Nicht identische Aktiven, aber für den Vermögenswert oder die Schuld entweder direkt oder indirekt beobachtbare Preise.» IFRS 13.81: «*similar markets*»  
Beispiele: VW Golf Alltrack, Jahrgang 2015, im günstigsten Markt. Eurotax fraglich, da nicht beobachtbarer Preis, sondern empfohlener Preis.  
Büroüberbauung: Etagenweiser Verkauf. 75% verkauft. 3. Stock für Marktwert des 2. Stocks ist ein beobachtbarer Marktpreis.

**Level 3:** nicht beobachtbare Inputs. «Nicht beobachtbare Inputs sind zur Ermittlung des Fair Value zu verwenden, soweit keine relevanten beobachtbaren Inputs verfügbar sind, und berücksichtigen Situationen, in denen es am Bewertungsstichtag geringe oder keine Marktaktivität für den Aktivum oder die Schuld gibt.» IFRS 13.86ff.  
3 Bewertungsverfahren: mit Marktinformationen, z.B. Zinsen, Risiken, kostenbasiert und discounted Cash Flow Verfahren.  
Beispiel: Massgeschneidertes Derivat; es wird mit Marktinputs der Marktpreis modelliert.

## b.2. Marktpreise

Ein Marktpreis ist kein Inserat auf Homegate, das ist ein Bid-Preis.

Ein Marktpreis ist nicht einfach eine Schätzung. Es sei denn, diese beruhe auf einer breiten Basis von aktuellen Daten aus Transaktionen.

Ein **Marktpreis basiert auf Transaktionen** und kann auf einer grossen Datenbank wie SRED (ZKB, UBS und CS) ermittelt werden.

**Marktpreis** «*at arm's length*», ohne Druck, Preis der von **unabhängigen Dritten bezahlt würde**.

Z.B. nicht Transaktion mit nahe stehenden Personen

Marktpreise sind dokumentationspflichtig («*Nachprüfbarkeit*», «*Belegnachweis*», Art. 957a, Abs.2 OR)

## b.2. Aktiver Markt

Trotz rund 300 Seiten über Fair Value, IFRS 13 keine konkreten Hinweise über «*active market*»: «*transactions take place with sufficient frequency and volume*».

Aber OR 960b verlangt auch «*aktiven Markt*».

Im **Entwurf** von OR 959b hiess es simpel und einfach: «*In der Folgebewertung dürfen **Aktiven mit Börsenkurs** zum Kurs am Bilanzstichtag bewertet werden, auch wenn dieser über dem Nennwert oder dem Anschaffungswert liegt.*»

Aus diesen Gründen: Alle Kommentatoren: restriktiv.

**Kein «aktiver Markt»**

Wenn bei Sotheby's und Christies 5x p.a. ein Bild von Gerhard Richter gehandelt wird. Auch keine «*beobachtbaren*» Marktpreise, da zu verschieden (Periode, Qualität, nicht einfach cm2)

## b.2. Restriktive Anwendung der Marktpreise gemäss HWP

UNTERNEHMER  
FORUM SCHWEIZ

Es kommen z.B. folgende Aktiven für eine Marktwertbewertung in Frage:

- **kotierte Wertschriften:** immer, sofern ein liquider börslicher Handel stattfindet;
- **Nicht-kotierte Wertschriften:** nur, falls ein anderweitiger (beispielsweise OTC) liquider Handel (beispielsweise durch Market Making) stattfindet;
- **strukturierte Produkte:** nur, falls eine Bewertung mit Hilfe von einfachen, allgemein anerkannten Modellen aufgrund von beobachtbaren Marktdaten, welche ihrerseits die Kriterien erfüllen, gemacht werden kann;
- **Vorräte:** für Güter möglich, die an einem nahezu vollkommenen Markt gehandelt werden (beispielsweise Rohstoffe); für Detailhändler ist die Marktbewertungsmethode kaum vorstellbar; (S. 63)
- **Immobilien:** nur in ganz seltenen Fällen möglich, wo die Kriterien Homogenität und Liquidität in einem hohen Mass erfüllt sind; (S.192).
- **Beteiligungen:** für Nichtkotierte kaum möglich, da Beteiligungen grundsätzlich zu heterogen sind und ein Markt zu illiquide ist « (S. 178)

Bewertung nach OR

29

## b.2. Wann machen Marktpreise Sinn?

UNTERNEHMER  
FORUM SCHWEIZ

- **Steuerliche Massgeblichkeit zwingt dazu, auf «true & fair» zu verzichten und eine Renditeliegenschaft z.B. für den Anschaffungswert** von CHF 850'000 (oder sogar tiefer), statt für den Marktwert von 13,5 Mio. einzusetzen. Ausnahme: Konzernabschluss, i.d.R. nicht steuerrelevant. Standardabschluss auch nicht steuerrelevant.
- **Aufwertung auf den Marktwert = Notlösung**
  - z.B. zur steuerlichen Verlustverrechnung
  - zur Vermeidung der Massnahmen von OR 725
- Beides ist legitim, sofern die Bedingungen des «*beobachtbaren Marktpreises in einem aktiven Markt*» erfüllt sind.
  - Das heisst: fundierte **Dokumentation** des Marktpreises
- **Stetigkeit** beachten; kein Zurückschwenken auf historische Kosten in späteren Abschlüssen

Bewertung nach OR

30

## b.2. Schwankungsreserven, OR 960b

UNTERNEHMER  
FORUM SCHWEIZ

- Schwankungsreserven sind trotz Marktwerten zulässig
- Schwankungsreserven  $\neq$  stille Reserven, da ausgewiesen (= Wertberichtigungen)
- Schwankungsreserven dürfen den Wert eines Aktivums nur bis zum Anschaffungswert reduzieren.
  - Somit kann es bei aktueller Bewertung nur Schwankungsreserven geben, wenn der Marktwert  $>$  Anschaffungswert
- **Ganze Bilanzposition** ist aktuell zu bewerten (nicht selektiv)

### Anhang-Vorschriften

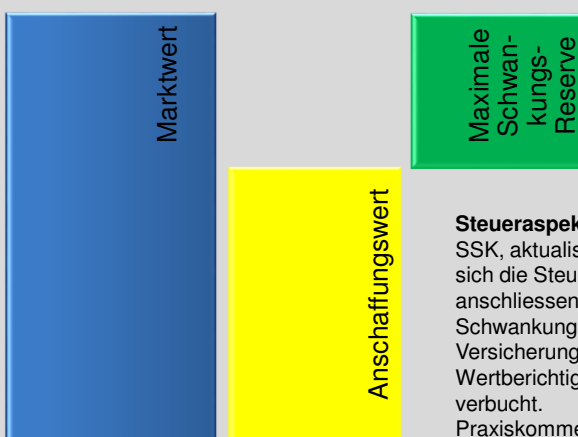
- Hinweis auf aktuelle Bewertung der entsprechenden Bilanzpositionen
- Wertschriften zu aktueller Bewertung: Gesamtbetrag
- Übrige Bilanzpositionen mit aktueller Bewertung: Gesamtbetrag
- Schwankungsreserve insgesamt in Bilanz od. im Anhang offen legen
- Bruttoprinzip für Schwankungen in der ER

Bewertung nach OR

31

## b.2. Maximale Schwankungsreserve

UNTERNEHMER  
FORUM SCHWEIZ



### Steueraspekte

SSK, aktualisiert am 26.11.2014, S.4, wird sich die Steuerpraxis dem Handelsrecht anschliessen. Was sind «übliche» Schwankungen? Falls wie bei Banken und Versicherungen werden künftig pauschale Wertberichtigungen bis 10% gewährt, falls verbucht.  
Praxiskommentar; S, 939.

Bewertung nach OR

32



### b.3. Vorräte, Art. 960c OR

UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ

«Liegt in der Folgebewertung von Vorräten und nicht fakturierten Dienstleistungen der Veräußerungswert unter Berücksichtigung noch anfallender Kosten am Bilanzstichtag unter den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, so muss dieser Wert eingesetzt werden.

»Als Vorräte gelten Rohmaterial, Erzeugnisse in Arbeit, fertige Erzeugnisse und Handelswaren.«

Hier wird anhand der Vorräte ausgeführt, was ein Wertverlust ist. Benchmark für die Abwertung ist der Netto-Marktpreis («Veräußerungswert»).

Rohöl könnte auch zum Marktpreis bilanziert werden.

Nicht fakturierte Dienstleistungen und Vorräte sollten trotz Mindestgliederung getrennt bilanziert werden.

Nicht fakturierte Dienstleistungen, die nach der Percentage of Completion-Methode bewertet sind, verlangen entsprechende Offenlegungen.

Bewertung nach OR

33

### b.3. Fall 11: Vorräte

UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ

#### Ausgangslage

Einstandspreis von Stoffen für die Produktion von Sportoberbekleidung und Kleidern beträgt 45 für bzw. 130.

Bei Abschluss betragen die Netto-Veräußerungspreise dieser Materialien 30 (Sportstoffe) bzw. 160 (Kleiderstoff).

Die Vorräte betragen 20% der Bilanzsumme.

#### Nennen Sie mit Begründung:

1. Höchstwert der Position Vorräte nach OR
2. Mindestwert der Position Vorräte nach OR

Bewertung nach OR

34

### b.3. Fall 11, Lösung: Vorräte

UNTERNEHMER  
FORUM SCHWEIZ

#### Ausgangslage

Einstandspreis von Stoffen für die Produktion von Sportoberbekleidung und Kleidern beträgt 45 für bzw. 130. Bei Abschluss betragen die Netto-Veräußerungspreise dieser Materialien 30 (Sportstoffe) bzw. 160 (Kleiderstoff). Die Vorräte betragen 20% der Bilanzsumme.

#### Lösung:

Es gilt der Grundsatz der **Einzelbewertung** nach OR 960 I (wesentlich u. nicht gleichartig).

#### 1. Höchstwert:

Stoff Sportbekleidung zum tieferen Marktwert von	30	
Stoff für Kleiderproduktion zum Anschaffungswert	130	<u>160</u>

Eine Marktpreisbewertung ist hier nicht möglich, Stoffe sind keine Commodity.

#### 2. Mindestwert:

Vorräte pro memoria zu CHF 1 wäre immer noch zulässig, aber nicht sinnvoll, weil Steuerwerte und die Werte in der Handelsbilanz auseinander driften würden.

Sinnvoll hingegen aus **steuerlicher Sicht wäre der Abzug des Warendrittels** vom Einstandspreis der Handelsbilanz:

Stoff Sportbekleidung 2/3 des OR-Wertes von 30	20	
Stoff für Kleiderproduktion 2/3 des EP von 130	87	<u>107</u>

Eine Marktpreisbewertung ist hier nicht möglich, Stoffe sind keine Commodity.

Bewertung nach OR

35

### b.4. Angefangene Arbeiten

UNTERNEHMER  
FORUM SCHWEIZ

Gemäss OR 960c, Abs. 1 u.2 „*höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellkosten*“

kein „*beobachtbarer Marktpreis in einem aktiven Markt*“

- Percentage of Completion Methode, POCM, findet hier streng genommen also keinen Platz.

Jedoch: OR 959c I, Ziff.1 erlaubt weitere Bewertungsgrundsätze, soweit diese im Anhang offen gelegt werden.

Steuerlich besser ist der Kostenwert.

**PoC-Methode möglich, aber Offenlegung im Anhang**

Bewertung nach OR

36

## b.5. Bewertung Grundstückes zum Marktwert 1/2

Entnommen dem Skript Statistische Methoden, SIREA, S. 8, Autor: Francesco Canonica

Bekannt ist	Bewertungsobjekt	1'238 m <sup>2</sup> Bauland für Mehrfamilienhaus
		- gemäss Eintragungen in untenstehender Tabelle
		- mit Abbruchobjekt (Abbruchkosten Fr. 70'000.-)
		- belastet mit Servitut (Löschungskosten Fr. 50'000.-)
	4 Vergleichsobjekte	gemäss Eintragungen in untenstehender Tabelle

ANALYSE	Bewertungsobjekt	Analyse der Vergleichsobjekte (Differenzen markiert)			
		Vergl. Objekt 1	Vergl. Objekt 2	Vergl. Objekt 3	Vergl. Objekt 4
Kriterien		Preis 375.-/m <sup>2</sup>	Preis 490.-/m <sup>2</sup>	Preis 380.-/m <sup>2</sup>	Preis 320.-/m <sup>2</sup>
Grösse, Fläche	1'238 m <sup>2</sup>	985 m <sup>2</sup>	1'566 m <sup>2</sup>	6'906 m <sup>2</sup>	1'080 m <sup>2</sup>
Erschliessung	voll erschlossen	✓	✓	nicht erschlossen	Teilweise erschl.
Aussicht + Besonnung	mittelmässig	schlecht	sehr gut	✓	gut
Immissionen	keine	✓	✓	Leichte Immiss.	Lärmig (Bahn)
AZ, Nutzungsmass	W2: AZ 0,40	✓	W3: AZ 0,6	WG3: AZ 0,7	✓
Baugrund	gut	Starke Hanglage	✓	✓	Sehr schlecht

Bewertung nach OR

37

## b.5. Bewertung Grundstückes zum Marktwert 2/2

Entnommen dem Skript Statistische Methoden, SIREA, S. 8, Autor: Francesco Canonica

WERTAUSGLEICH	Bewertungsobjekt	Wertausgleich der Differenzen (Zuschläge/Abzüge markiert)			
		Vergl. Objekt 1	Vergl. Objekt 2	Vergl. Objekt 3	Vergl. Objekt 4
Kriterien		Preis 375.-/m <sup>2</sup>	Preis 490.-/m <sup>2</sup>	Preis 380.-/m <sup>2</sup>	Preis 320.-/m <sup>2</sup>
Grösse, Fläche					
Erschliessungsgrad				+ 50.-	+ 25.-
Aussicht + Besonnung		+ 20.-	- 40.-		- 20.-
Immissionen				+ 20.-	+ 30.-
AZ, Nutzungsmass			- 50.-	- 60.-	
Baugrund, Neigung		+ 25.-			+ 50.-
Massgebender Wert	Mittelwert 405.-/m <sup>2</sup>	Korrigierter Preis 420.-/m <sup>2</sup>	Korrigierter Preis 400.-/m <sup>2</sup>	Korrigierter Preis 390.-/m <sup>2</sup>	Korrigierter Preis 405.-/m <sup>2</sup>

Landwert	1'238 m <sup>2</sup> à Fr. 405.-/m <sup>2</sup>	Fr. 501'390
abzüglich Abbruchkosten		Fr. - 70'000
abzüglich Löschung Servitut		Fr. - 50'000
<b>Verkehrswert</b>	<b>Verkehrswert gerundet</b>	<b>Fr. 380'000</b>

Es liegt auf der Hand, dass der m<sup>2</sup>-Preis stark von den von Ermessen geprägten Anpassungen abhängt.

Bewertung nach OR

38

## b.5. Fall 12: Discounted CF-Rechnung für Marktpreis

UNTERNEHMER  
FORUM SCHWEIZ

### Ausgangslage

- Die Netto-CFs in den Jahren 1 bis 7 entsprechen den effektiven Schätzungen für die Nettomieteträge abzüglich von Ausfällen, Erneuerungen, Abgaben usw.
- Im 8. Jahr wird der dannzumalige Marktwert geschätzt und diskontiert.
- Der Diskontsatz entspricht der risikolosen Rendite von Bundesobligationen und einem Risikozuschlag (aber nicht schon im Zähler berücksichtigte Risiken).

Diskontsatz	3.5%	Jahre							Marktwert Jahr 8
		1	2	3	4	5	6	7	8
Cash Flows		17	13	19	18	15	-1	14	320
Barwerte		16.43	12.14	17.14	15.69	12.63	-0.81	11.00	243.01
<b>Barwert DCF total</b>		<b>327.22</b>							

### Aufgaben

Welche Faktoren sind von Ermessen geprägt, welche den Wert der Liegenschaft beeinflussen?

### Lösungen

Geschätzte Netto-Cashflows der Jahre 1 bis 7, Diskontsatz (mit Risikozuschlag), Marktpreis im Jahr 8

Je höher der Diskontsatz und je tiefer die CFs, desto tiefer der Wert der Immobilien

Bewertung nach OR

39

## Zusammenfassung: 1/2 b. Folgebewertung von Vermögenswerten

UNTERNEHMER  
FORUM SCHWEIZ

- historische Bewertung wie gehabt, inkl. stillen Reserven problemlos
- Marktwerte als Option, falls Bedingungen erfüllt:
  - aktiver Markt
  - beobachtbarer
  - Marktpreis
- Marktwerte nur bei Notwendigkeit: **Steuerkonsequenzen** im Einzelabschluss.  
Konzernabschluss ist nicht steuerrelevant; Ausnahme: Bestimmung des Aktienwertes beim Aktionär für Nicht-Kotierte  
Standardabschluss, z.B. Kern-FER ebenfalls nicht steuerrelevant
- Marktwerte sind stetig anzuwenden
- Die bis maximal zu den Anschaffungswerten zulässigen Schwankungsreserven widersprechen dem Fair Value Konzept

Bewertung nach OR

40

## Zusammenfassung: 2/2

### b. Folgebewertung von Vermögenswerten

- Die Grundlagen der Marktwerte sind nicht im Gesetz, deshalb
  - Marktwerte restriktiv und vorsichtig nutzen
  - Marktwerte sind zu dokumentieren
- Vorräte, Bewertung wie früher im Aktienrecht; Rohstoffe evtl. Marktwert
- Angefangene Arbeiten kosten-basiert bewerten oder PoC-Methode.
- Liegenschaften und Grundstücke: Meist nach dem Kostenprinzip. Bei beobachtbaren Marktpreisen in aktivem Markt, gut dokumentierte Fair Values möglich.

Bewertung nach OR

41

### c. Fremdwährungen: 2 Arten von Differenzen

M

#### Kursdifferenzen aus Transaktionen,

z.B. Zahlung einer Euroschuld:

- Differenzen zum Buchkurs immer erfolgswirksam erfassen.

#### Umrechnungsdifferenzen von Abschlüssen in «wesentlicher Währung» (nicht CHF)

- Nach OR immer optional zu CHF, trotz «wesentlicher Währung»
- Methodenfreiheit

#### Literatur:

- Glanz/ Pfaff, Kapitalschutz u. Steuerbemessung bei Rechnungslegung in Fremdwährung (Art. 958d III OR), ASA 82 · Nr. 9 · 2013/14 (Archiv für Schweizerisches Abgaberecht), S. 513 – 530.
- Praxiskommentar, Glanz/Pfaff, ad OR 958d III, S.204 – 220.
- Alfieri/Gwerder, Auswirkungen von Wechselkursen nach IAS 21, Schweizer Treuhänder, 2012; 1-2, S. 68ff.

Bewertung nach OR

42

### c. «wesentliche Währung» = funktionale Währung nach IAS 21, vereinfacht: FER 30/19f.

UNTERNEHMER  
FORUM SCHWEIZ

- Merkmale («*factors to consider*») zur Bestimmung der funktionalen (wesentlichen) Währung sind nach IAS 21.9ff. vor allem
  - (a) die Währung:
    - (i) die den grössten Einfluss auf die **Verkaufspreise** der Güter und Dienstleistungen des Unternehmens hat (dies ist häufig die Währung, in der die Verkaufspreise der Güter und Dienstleistungen angegeben und abgerechnet werden); und
    - (ii) des **Landes, dessen Wettbewerbskräfte und Bestimmungen** für die Verkaufspreise seiner Güter und Dienstleistungen **ausschlaggebend** sind.
  - (b) die Währung, die den grössten Einfluss auf die **Lohn-, Material-** und sonstigen mit der Bereitstellung der Güter und Dienstleistungen zusammenhängenden **Kosten** hat. (Dies ist häufig die Währung, in der diese Kosten angegeben und abgerechnet werden.)

OR: Falls wesentliche («*funktionale*») Währung nicht CHF, darf trotzdem in CHF Rechnung gelegt werden (Fremdwährung = Option!).

Bewertung nach OR

43

### c. Case 13: «Darstellungswährung» ist der CHF Umrechnung einer TRANSAKTION in EUR

UNTERNEHMER  
FORUM SCHWEIZ

#### Ausgangslage

Perfekt Watch AG exportiert am 1. Sept. zum Vertragspreis von USD 100'000 Uhren an ein Unternehmen in Chicago. Der USD kostet am 1. September CHF 0.99.

Am 15. November macht die Käuferin eine Teilzahlung von USD 50'000. Der USD kostet am 15.11. CHF 0.98.

Am 31.12. beim Abschluss muss Perfekt Watch AG die offene Rechnung bewerten. Stichtagskurs 0.94 CHF für 1 USD.

**Aufgabe:** Verbuchen Sie den Geschäftsfall bei der Perfekt Watch.

#### Lösung

#### IAS 21.28

01.09.	Debitoren USD/ Verkaufserträge \$ 100'000 z.K. 0.99=	99'000
15.11.	Bank/ Debitoren USD, Teilzahlung, \$ 50'000 z.K. 0.98=	49'000
	Verkaufsertrag/ Debitoren USD, Kursverlust, \$ 50'000 zu 0.01=	500
31.12.	Bilanz/ Debitoren USD, z.K. 0.94=	47'000
	Verkaufsertrag/ Debitoren	
	Kursverlust auf USD 50'000 Debitoren von 0.99-0.94	2'500

Bewertung nach OR

44

### c. Umrechnung einer EINZELPOSITION in fremder Währung in CHF, Folgebewertung, IAS 21.23

Zu jedem **Abschlussstichtag** sind:

- monetäre Positionen in einer Fremdwährung zum Stichtagskurs umzurechnen; (Cash, Bank, Debitoren, Darlehen usw.)
- nicht monetäre Positionen, die zu historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten in einer Fremdwährung bewertet wurden, zum Kurs am Tag des Geschäftsvorfalles umzurechnen (z.B. Beteiligung); und
- nicht monetäre Positionen, die zum Fair Value in einer Fremdwährung bewertet wurden, mit dem Kurs umzurechnen, der am Tag der Ermittlung des Wertes gültig war. (z.B. Renditeimmobilien).

Umsetzungsfolgen für nicht monetäre Positionen:

- Eine Beteiligung wird am Abschlusstag immer zu ihrem Kaufpreis bewertet. Die Abschreibungen und Impairments beruhen auf dem historischen Wert.
- (Kursdifferenzen bei Neubewertung im sonstigen Ergebnis (Other Comprehensive Income: OR kennt die Neubewertungsmethode nicht.)
- Kursdifferenzen über Profit & Loss, wenn Fair Value – Änderung eines nicht-monetären Postens auch über Profit & Loss geht, z.B. Renditeimmobilien nach IAS 40 mit der Option Fair Value.

Bewertung nach OR

45

### c. Umrechnung von ABSCHLÜSSEN in fremder Währung in CHF, IAS 21.39 (FER 2/17)

M

- Aktiven und Schulden sind für jede vorgelegte Bilanz zum jeweiligen Abschlussstichtagskurs umzurechnen;
- Erträge und Aufwendungen sind für jede ER zum Wechselkurs am Tag des Geschäftsvorfalles (oder einem Durchschnittskurs) umzurechnen;
- alle sich ergebenden Umrechnungsdifferenzen sind neutral im sonstigen Ergebnis (Comprehensive Income) zu erfassen.

**Auf die Schweiz bezogen:**

- steuerkonform (Steuerdifferenzen neutral); Kursdifferenzen als separater Teil des EK), SSK 15.02.11.
- Nebenrechnung für Eigenkapital in CHF

Bewertung nach OR

46

### c. Fremdwährungen: Offenlegung und Problematik

UNTERNEHMER  
FORUM SCHWEIZ

- M**
- Auch die «Milchbüchlein-Führer» dürfen nach Art. 957a, Abs. 4 OR Buchhaltung und Jahresrechnung in der «wesentlichen Währung» führen.
  - Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften gelten dabei die Offenlegungsvorschriften nach Art. 958d, Abs. 3 OR, weil es sich um Erläuterungen von Bilanz- und ER-Posten handelt.
  - Offenzulegen sind verwendete Umrechnungskurse, die ggf. zu erläutern sind (Methode).
  - Erhöhung der Komplexität durch die Anwendung der «wesentlichen Währung», falls nicht CHF:
    - **HR-Eintrag** für Aktienkapital in CHF verlangt
    - **Eigenkapitalschutz** sowie **Ausschüttungsvorschriften** nach OR 725 resp. OR 671, gelten für CHF.
    - Bemessung der direkten **Steuern** nach BGE 136 II 88: Umrechnungsdifferenzen aus der Umrechnung von Abschlüssen nur neutral. Keine Umrechnungsverluste über ER.

Bewertung nach OR

47

### c. Nebenrechnung für EK in CHF

UNTERNEHMER  
FORUM SCHWEIZ

Nebenrechnung für das Eigenkapital in CHF für die Z-Fashion-AG					
Wesentliche Währung ist der EUR					
	Gründungs- jahr 2014	Geschäftsjahr 2015			
	CHF	EUR	zum Kurs*		CHF
Aktienkapital	400	keine Umrechnung nötig			400
gesetzliche Kapitalreserve	300	keine Umrechnung nötig			300
gesetzliche Gewinnreserve	0	10	1.10		11
freiwillige Gewinnreserve	0	120	1.10		132

\* Stichtagskurs oder (umsatzgewogener) Jahresdurchschnitt möglich  
**Nächstes Jahr werden nur die neuen EK-Tranchen zum dann gültigen Kurs bewertet.**

Bewertung nach OR

48



c. Fall 14: Fragen zur Umrechnung der  
 «wesentlichen» Fremdwährung in CHF

UNTERNEHMER  
 FORUM SCHWEIZ

M

1. Muss eine Kollektivgesellschaft, die Rechnungslegung und Abschluss in EUR führt, Umrechnungskurse kommentieren und erläutern?
2. Muss eine AG, die zu 90% ihre Produkte in die EU in EUR verkauft und fakturiert, dann den EUR als «wesentliche Währung» wählen?
3. Wie könnte das Erfordernis der Erläuterung der Umrechnungsmethode auch noch gelöst werden, statt die Methode zu beschreiben?

**Ihre Lösungen:**

Bewertung nach OR

49

c. Fall 14: Lösung, Fragen zur Umrechnung  
 der «wesentlichen» Fremdwährung in CHF

UNTERNEHMER  
 FORUM SCHWEIZ

M

1. Muss eine Kollektivgesellschaft, die Rechnungslegung und Abschluss in EUR führt, Umrechnungskurse kommentieren und erläutern?  
**Ja, da nicht eigentliche Anhangvorschrift, sondern Kommentar zu Abschlusszahlen (Art. 959c, Abs. 3, OR).**
2. Muss eine AG, die zu 90% ihre Produkte in die EU in EUR verkauft und fakturiert, dann den EUR als «wesentliche Währung» wählen?  
**Nein, Art. 958d, Abs. 3, OR gewährt hier ein Wahlrecht.**
3. Wie könnte das Erfordernis der Erläuterung der Umrechnungsmethode auch noch gelöst werden, statt die Methode zu beschreiben?  
**Eingeschobene Spalten mit den genutzten Umrechnungskursen in Bilanz und ER vor dem CHF-Betrag würde Klarheit schaffen. Mit Legende zu den verwendeten Kursen.**

Bewertung nach OR

50

## Zusammenfassung: c. Fremdwährungen

- Die Buchführung und die Jahresrechnung in Fremdwährung sind eine Option zu den CHF, falls eine Fremdwährung eine «*wesentliche*» Währung ist.
  - Umrechnungsdifferenzen sind aus steuerlichen Gründen erfolgsneutral zu erfassen (SSK, am 26.11.2014)
  - Das Eigenkapital ist historisch in einer Nebenrechnung in CHF zu führen, damit gemäss OR 725 und OR 671 festgestellt werden kann,
    - ✓ wie hoch das Sicherheitskapital gemäss OR ist und
    - ✓ wie hoch die Ausschüttung ausfallen darf
- die Werte in CHF sind anzugeben, auch im Anhang, und
- die Umrechnungskurse sind offenzulegen und ggf. zu erläutern.

Bewertung nach OR

51

## Gesamtzusammenfassung: Bewertung nach OR

- Vermögenswerte sind progressiv in der Bilanz zu erfassen. Schutz bietet das Vorsichtsprinzip.
- Vermögenswerte sind bei negativen Anzeichen auf ihre Werthaltigkeit zu testen.
- Verbindlichkeiten wie Rückstellungen dürfen nicht verdrängt werden
- Rückstellungen sind bei jedem Abschluss neu zu bewerten
- **Beibehaltung der bisherigen Bewertung ist möglich**, sofern diese bisher korrekt war.
  - das heisst, Anschaffungswertprinzip mit historischen Kosten bleibt immer erlaubt.
  - Die steuerliche Massgeblichkeit der Handelsbilanz bleibt bestehen
- Bewertungsgrundsätze sind im Anhang zu erläutern (959c I, Ziff. 1. ), z.B. Nutzungsdauern und Abschreibungsmethode.
- Positionen der Jahresrechnung sind zu erläutern (959c I, Ziff. 2.).

Bewertung nach OR

52



Herzlichen Dank für Ihr  
aktives Zuhören!

UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ

Bewertung nach OR

53